

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 64/1995 zuletzt geändert durch LGBI Nr 5/2000

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2008

Text**Organisationsformen****§ 3**

- (1) Die Grundschule kann in der Grundstufe I geführt werden:
- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
 - b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I.
- (2) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass
- 1. die im § 25 Abs 1 letzter Satz festgelegten Mindestschülerzahlen erreicht sind und
 - 2. die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.
- (3) Über die Organisationsform entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).